

# Mediation

## Eine Einführung

Von KLAUS J. HOPT, Hamburg

*Am 13. Juni 2009 fand am Hamburger Max-Planck-Institut anlässlich des Jahrestreffens der Freunde des Instituts eine Tagung über »Mediation in Deutschland, Europa und der Welt, Die Umsetzung der Mediationsrichtlinie vor dem Hintergrund internationaler Erfahrungen« statt. Die Beiträge von Hopt (Einführung), Nadja Alexander (Australien, England und Commonwealth), Gerhard Hopf (Österreich), Reinhard Greger (Pilotprojekte an deutschen Gerichten), Gerhard Wagner (Auf dem Weg zu einem deutschen Mediationsgesetz) und Felix Steffek (Umsetzung der Mediationsrichtlinie) sind in diesem Heft abgedruckt.*

Mediation ist nach der Definition der Europäischen Richtlinie vom 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen »ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen«.<sup>1</sup> Das ist, wie bei EG-Rechtsakten häufig, etwas umständlich, zumal wenn man Mediation unter Zuhilfenahme des Begriffs des Mediators definiert. Zu diesem findet man denn auch eine eigene Definition, über die man streiten kann: »Mediator« ist demnach »eine dritte Person, die ersucht wird, eine Mediation auf wirksame, unparteiische und sachkundige Weise durchzuführen, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrem Beruf in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Art und Weise, in der sie für die Durchführung der Mediation benannt oder mit dieser betraut wird«.<sup>2</sup> Das Bundesministerium der Justiz, das diese Richtlinie bis zum 21. 5. 2011 umsetzen muss, hat am 20. 8. 2008 Leitlinien zur Umsetzung erlassen<sup>3</sup> und

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136/3, Art. 3 lit. a Satz 1.

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/52/EG Art. 3 lit. b.

<sup>3</sup> Bundesjustizministerium der Justiz, Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Mediations-Richtlinie, Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM) 2008, 132–134; der Referenten-

darin viel eingängigere Begriffsbildungen gewählt, nämlich »Mediation ist ein vertrauliches Konfliktregelungsverfahren, bei dem streitende Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anstreben. Dabei ziehen sie einen fachlich ausgebildeten neutralen Dritten ohne Entscheidungsbefugnis heran.« Ob es bei dieser Definition bleibt oder ob sie im Hinblick auf die Definition der Richtlinie ergänzt werden muss, wird zu prüfen sein.

Im Vergleich dieser Definitionen und wenn man die Beschränkung von Inhalt und Anwendungsbereich der Richtlinie auf »grenzüberschreitende Streitigkeiten« in »Zivil- und Handelssachen« bedenkt, stellt sich für Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten sofort die zentrale Frage: Sollte diese Richtlinie eins zu eins – wie grundsätzlich nach der Koalitionsvereinbarung – also einschließlich der transnationalen und gebietspezifischen Beschränkung umgesetzt werden? Oder empfiehlt sich eine allgemeine gesetzliche Mediationsregelung, in die die Richtlinienvorgaben zu integrieren wären? Dieser letztere Weg ist jedenfalls für Deutschland vorzugswürdig, weil unterschiedliche Regelungen für nationale und internationale Mediationen künstlich wären, Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen würden und auch nicht dem internationalen Standard entsprechen. Das ist in Deutschland wissenschaftlich, in der Praxis und wohl auch politisch die wohl überwiegende Meinung, auch wenn es in der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums Gegenstimmen gibt, die die Mediation sich möglichst frei entfalten lassen wollen und deshalb zur Beschränkung auf die zwingenden europäischen Regelungsvorgaben – die sogenannten drei VVV, also Verjährung, Vollstreckbarkeit, Vertraulichkeit – raten.

Dann gilt es allerdings, in breitem Umfang die Erfahrungen zu berücksichtigen, die man in anderen Ländern mit Mediation gemacht hat. Eben dies hat das Bundesjustizministerium auch in Angriff genommen und hat zusätzlich zu dem, was der Deutsche Juristentag 2008 in Erfurt in seiner verfahrensrechtlichen Abteilung über Mediation erörtert und beschlossen hat,<sup>4</sup> ein großes rechtsvergleichendes Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten hat das Hamburger Max-Planck-Institut unter Federführung von Hopt und Steffek erstellt und rechtzeitig zum Juristentag vorgelegt.<sup>5</sup> Es

---

entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 4. 8. 2010 ist erst nach Drucklegung veröffentlicht worden.

<sup>4</sup> Hess, Mediation und weitere Verfahren konsensualer Streitbeilegung – Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht?, in: Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages Erfurt 2008, I: Gutachten, hrsg. von der Ständigen Deputation des DJT (2008) F 1-F 146; Referate und Thesen von Breidenbach, Fest und von Olenhusen; Beschlüsse mit 56 Abstimmungspunkten, davon 37 Empfehlungen.

<sup>5</sup> Mediation, Rechtsstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, hrsg. von Hopt/Steffek (2008) 1175 S. mit einem Geleitwort der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries (S. V-VI). (Kurze Vorstellung durch Steffek, ZKM 2009, 21 ff.; bespr. von Dörte Liebrecht, in diesem Heft S. 888–891.)

enthält einen rechtsvergleichenden Generalbericht, der die Grundsatzprobleme eines Mediationsgesetzes herausarbeitet und sechs große Länderberichte enthält – vier aus der Europäischen Union (Österreich, Frankreich, England und Niederlande) und wegen ihrer besonderen gesetzgeberischen bzw. kulturellen Erfahrungen mit Mediation und Kompromiss zwei von außerhalb (USA und Japan). Damit hätte sich die moderne Rechtsvergleichung allein wissenschaftlich gesehen wohl begnügt, doch hatte das Bundesjustizministerium die durchaus verständliche und das Erfahrungs- und Argumentationsarsenal natürlich verbreiternde Vorgabe gemacht, eine ganze Reihe weiterer kürzerer Länderberichte zusammenzustellen. Diese (insgesamt weitere 13) reichen von Australien, Neuseeland über China, Russland und die Europäische Union bis nach Kanada. Die Bundesjustizministerin hat uns denn auch zu unserer Freude bestätigt: »Nie zuvor sind Praxis und Recht der Mediation so intensiv und räumlich so breit untersucht worden.«<sup>6</sup> Geschätzter Gesprächspartner für das Max-Planck-Team, das mit großer Begeisterung zu Werke ging, war Herr Ministerialdirigent Gerd Nettersheim.<sup>7</sup>

Im Folgenden sollen ganz kurz drei Fragenkreise angerissen werden, die im Verlauf der Tagung ausführlich referiert bzw. diskutiert werden: die empirischen Befunde, die europäische Richtlinie sowie einige wichtige rechtspolitische Entscheidungsprobleme samt den diesbezüglichen Leitlinien zur Umsetzung.

## 1. Die empirischen Befunde

Aus den in der Max-Planck-Untersuchung ausgewerteten empirischen Befunden<sup>8</sup> ergibt sich zunächst eindeutig, dass die Mediation den Streit der Parteien erfolgreich und rascher als ein gerichtliches Verfahren beenden kann. Die Erfolgsrate der japanischen Zivilschlichtung mit ca. 2/3 könnte an kulturellen Besonderheiten Japans liegen, aber ein Modellprojekt in Norwegen hat sogar 70 bis 80% Erfolgsquote ergeben. Damit kann man allerdings in Deutschland nicht rechnen. Wie in vielen anderen Ländern mit einer teilweise sehr geringen Vergleichsquote (etwa nur 20% bei dem *automatic referral to mediation*, [ARM] am Central London County Court 2004–2005)<sup>9</sup> kommt es ganz wesentlich auf die Bekanntheit der Mediationsalternative und die Attraktivität der Rahmenbedingungen an. Die Reduktion der Verfahrensdauer kann bei einer erfolgreichen Mediation mehr als ein Drittel

<sup>6</sup> Zypries (vorige Note) S. V.

<sup>7</sup> Siehe unten S. 730f.

<sup>8</sup> Hopt/Steffek, Mediation – Rechtsvergleich, Regelungsmodelle, Grundsatzprobleme, in: Mediation (oben N. 5) 3–102 (77–87).

<sup>9</sup> Scherpe/Vollers, Mediation in England, in: Mediation (oben N. 5) 259ff. (277ff.).

betragen. Umgekehrt führt eine gescheiterte Mediation zu einer Verlängerung von etwa einem Drittel. Modellprojekte in Deutschland und Unternehmensbefragungen legen aber nahe, dass die Chance auf Verkürzung doch ganz erheblich ist. Es kommt also auf die breite Information über Mediation, die gesetzten Anreize für sie und ihre institutionelle Einbindung in das Verfahrens- und das materielle Recht an. Wichtige Parameter bei dieser Einbindung sind die Verjährung, die Vollstreckbarkeit, die Vertraulichkeit und die Kosten<sup>10</sup>. Der Missbrauch der Mediation zur Prozessverschleppung, von dem vereinzelt berichtet wird, ist wie alle Missbräuche im Recht eine Frage der Normen und Normanwendung und grundsätzlich bewältigbar.

Interessant, wenn auch für den Rechtsvergleicher wenig überraschend ist, dass sich auch in Ländern mit sehr verschiedenen Rechtskulturen die Mediation gleichermaßen erfolgreich etablieren kann.<sup>11</sup> Die Rede ist hier nicht nur von den üblichen Gegenpolen USA und Japan, sondern auch in Europa von England und den Niederlanden einerseits und USA und Japan andererseits, also Antipoden, die zu der Vorstellung von *common law* und *civil law* oder angloamerikanisch versus kontinentaleuropäisch durchaus querliegen. So stehen die USA und Japan für eine weitgehende Verrechtlichung der Mediation, während die Niederlande und England sehr viel mehr auf Freiwilligkeit setzen.

Schließlich ist noch auf zwei Gefahren hinzuweisen, die sich gerade auch in Ländern mit etablierten Mediationssystemen stellen. Zum einen besteht die Versuchung, die Parteien rechtlich oder tatsächlich in die Mediation zu zwingen mit der Folge, dass rechtsunkundige und intellektuell und wirtschaftlich unterlegene Parteien schlechter wegkommen als das ihrer Rechtsposition an sich entspräche. Das Problem ist allerdings ein generelles und aus dem AGB-, Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Anlegerschutzrecht bekannt. Ein gut ausgebildeter Mediatorenberufsstand<sup>12</sup> und eine (zurückhaltende) richterliche Kontrolle der Mediationsvereinbarung<sup>13</sup> helfen, das Problem zu entschärfen. Die andere Gefahr ist eine systemische, die aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannt ist. Die große Zahl der Vergleiche dort und die geringe Zahl der erlassenen und veröffentlichten Schiedssprüche führen dazu, dass zum Teil ganze Rechtsgebiete, etwa die M&A, also *mergers and acquisitions*, für Außenseiter kaum mehr zugängliche Spezialistenfelder werden, die sich aus der normalen Rechtskontrolle und Rechtsfortbildung ausgliedern.

---

<sup>10</sup> Dazu jetzt neu §§ 135, 150 IV 2 FamFG nach dem Vorbild von England.

<sup>11</sup> Hopt/Steffek (oben N. 8) 82 und die jeweiligen Länderberichte.

<sup>12</sup> Inwieweit der Berufsstand rechtlich geregelt oder dies dem Markt überlassen werden sollte, ist streitig, zu den verschiedenen Modellen siehe unten S. 874 ff.

<sup>13</sup> Zumal wenn die Mediationsvereinbarung ohne Anwälte zustande gekommen ist, zumindest Prüfung, ob sie wirksam zustande gekommen ist und ob nicht der *ordre public* verletzt ist. Vgl. auch für Schiedssprüche § 1059 II Nr. 2 ZPO und entsprechend Art. 5 II New York Convention.

## 2. Die Europäische Richtlinie

Die Europäische Richtlinie ist in Deutschland in einer ganzen Reihe von Beiträgen näher dargestellt worden. Darauf kann hier Bezug genommen werden.<sup>14</sup> Anzusprechen sind hier nur zwei Punkte: das Erfordernis grenzüberschreitender Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen und einige regelungstechnische Vorgaben. Der erstere wurde bereits eingangs erwähnt. Nach Art. 1 Nr. 2 Satz 1 gilt die Richtlinie nur bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelsrecht, und ein langer Art. 2 befasst sich mit der Definition der grenzüberschreitenden Streitigkeiten. Die Richtlinie grenzt dort zum einen nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem einer der anderen Parteien ab, zum anderen nach dem Auseinanderfallen von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Parteien und dem Gerichts- oder Schiedsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat. Die damit verbundenen internationalprivatrechtlichen Fragen seien hier dahingestellt. Das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Sachverhalts hingegen ist eine bekannte Erscheinung in europäischen Rechtsakten, Verordnungen ebenso wie Richtlinien. In den allermeisten Fällen hat dieses Erfordernis keine Sachgründe, sondern entspricht als Kompromiss dem Tauziehen zwischen dem europäischen Rechtssetzer und den Mitgliedstaaten. Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts sind hier nur das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft zu nennen, das die *Societas Europaea* (SE) in dieser Weise beschränkt, und die derzeit hoch kontrovers geführte Diskussion um eine vergleichbare Beschränkung in dem kommenden Statut für die Europäische Privatgesellschaft. Im Kern handelt es sich dabei – nicht rechtlich, aber in der Sprache des Kartellrechts – um eine Wettbewerbsbeschränkung zum Schutz der eigenen Gesellschaftsrechtsformen, statt den Betroffenen eine freie Rechtswahl zu gestatten. Bei der Mediation geht es um den Schutz der eigenen Verfahren, was deshalb nicht recht nachzuvollziehen ist, weil die Richtlinie doch nur ziemlich selbstverständliche Grundprinzipien der Mediation regelt. Der nationale Gesetzgeber wird deshalb gut daran tun, von sich aus im nationalen Recht jedenfalls grundsätzlich keine Unterschiede zwischen nationalen und internationalen Mediationen vorzusehen. Angesichts der weitgehenden Flexibilität der in der Richtlinie enthaltenen Regelungen können pfadabhängige nationale Eigenheiten und Erfahrungen ohne weiteres beibehalten bzw. genutzt werden.

---

<sup>14</sup> Z. B. *Sharma*, Europarechtliche Impulse, in: Handbuch Mediation<sup>2</sup>, hrsg. von *Haft/v. Schlieffen* (2009) § 51; *Eidenmüller/Prause*, Die europäische Mediationsrichtlinie, Perspektiven für eine gesetzliche Regelung der Mediation in Deutschland: NJW 2008, 2737–2743; *Gerhard Wagner/Christoph Thole*, Die neue EU-Richtlinie zur Mediation: ZKM 2008, 36–40; *dies.*, Die europäische Mediations-Richtlinie – Inhalt, Probleme und Umsetzungsperspektiven, in: Die richtige Ordnung, FS Jan Kropholler (2008) 915–943.

Zu den regelungstechnischen Vorgaben der Richtlinie mag es an dieser Stelle genügen, darauf hinzuweisen, dass die der Richtlinie vorangeschickten Erwägungsgründe deutlich länger sind als der Richtlinienentwurf selbst, was einerseits auf die politische und rechtspolitische Problemlage hinweisen mag, aber auch zu mehr Transparenz für den Richtlinienentwurf selbst führt. Im Richtlinienentwurf sind über die bereits angesprochenen Bestimmungen<sup>15</sup> hinaus die Inanspruchnahme der Mediation (Aufforderung durch ein Gericht), die Vollstreckbarkeit, die Vertraulichkeit und die Verjährung zu nennen.<sup>16</sup> Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Förderung<sup>17</sup> von einschlägigen Verhaltenskodizes und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mediatoren und der Information der breiten Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Mediation<sup>18</sup> bleibt im Allgemeinen und ist für die Umsetzung durch ein Mediationsgesetz nicht unmittelbar relevant.

### 3. Wichtige rechtspolitische Entscheidungsprobleme und kurze Bemerkungen zu den Leitlinien des Bundesjustizministeriums zur Umsetzung

Die wesentlichen Grundentscheidungen und Regelungsaspekte für den Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten sind im Generalbericht in unserem Max-Planck-Gutachten kurz aufgelistet.<sup>19</sup> In den zahlreichen früheren von mir betreuten Gesetzgebungsgutachten für das Bundesfinanzministerium, das Bundesjustizministerium, die Europäische Kommission und andere sind durchweg als Empfehlungen an den Gesetzgeber erarbeitet und ausgesprochen worden.<sup>20</sup> Das betraf zum Teil hoch kontroverse Themen wie die Bör-

<sup>15</sup> Art. 1 Ziel und Anwendungsbereich, Art. 2 grenzüberschreitende Streitigkeiten und Art. 3 Begriffsbestimmungen.

<sup>16</sup> Artt. 5–8.

<sup>17</sup> Eine Förderung durch Prozesskostenhilfe wäre zwar ernsthaft zu erwägen, hat aber wegen der finanziellen Implikationen bei den Bundesländern politisch keine Chance.

<sup>18</sup> Artt. 4 und 9.

<sup>19</sup> *Hopt/Steffek* (oben N. 8) 94–96.

<sup>20</sup> Z. B.: Börsenreform, Eine ökonomische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Untersuchung, hrsg. von *Hopt/Rudolph/Baum* (1997); Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, Verbandsklage und Gruppenklage, hrsg. von *Basedow/Hopt/Kötz/Baetge* (1999); Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, hrsg. von *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel* (2000); Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung, Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, hrsg. von *Hopt/Voigt* (2005). – Für Europa: High Level Group of Company Law Experts (*Winter/Schans Christensen/Garrido Garcia/Hopt/Rickford/Rossi/Simon*), Report on Issues Related to Takeover Bids, Report of the High Level Group of Company Law Experts, European Commission, Brussels, 10 January 2002; A Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe, Report of the High Level Group of Company Law Experts, European Commission, Brussels, 4 November 2002 (Reprint in: *Reforming Company and Takeover Law in Europe*, hrsg. von *Ferrarini/Hopt/*

senreform, die *class action* oder die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. In Absprache mit dem Bundesjustizministerium haben wir dagegen in dem Mediationsgutachten selbst von solchen Empfehlungen abgesehen, nicht weil es dabei zu einer Präjudizierung gekommen wäre – auch der Deutsche Juristentag hat 37 Empfehlungen verabschiedet –, sondern weil die künftige Regelung erhebliche Konsequenzen für das Gerichtsverfahren, vor allem aber je nach Ausgestaltung erhebliche finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Berufsstände haben kann und der rechtspolitischen Diskussion samt den üblichen Interessenteninterventionen insoweit nicht vorgegriffen werden sollte. Das Bundesjustizministerium hat dazu eine Expertenkommission aus Wissenschaft und Praxis einberufen und mit ihren Leitlinien und weiteren Maßnahmen eine vorbildliche Transparenz der Gesetzesvorbereitung geschaffen, in der sich die Betroffenen gut einbezogen fühlen.

Auch ohne formelle Empfehlungen in unserem Gutachten sind gewisse rechtspolitische Präferenzen aus unserer Auflistung und dem Generalbericht selbst erkennbar, z. B.:

- eine nicht zwischen nationaler und internationaler Mediation unterscheidenden, aber vorläufig auf das Zivil- und Handelsrecht beschränkte, in die ZPO zu integrierende Gesetzesregelung;
- eine über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehende Regelung, die die wesentlichen Punkte normiert, ohne zu sehr ins Detail zu gehen, und die den Grundsatz der Privatautonomie und der Parteiherrschaft wahrt;
- die Erfassung der gerichtsweginternen, der gerichtsnahen und jedenfalls indirekt der gerichtswegexternen Mediation und
- nicht in dem Gesetz selbst, jedenfalls nicht bei Integration in die ZPO, Förderungs- und eventuell berufsrechtliche Regelungen, bei denen allerdings darauf zu achten ist, dass keine unnötigen Marktzutrittsschranken aufgebaut werden.<sup>21</sup>

Die Leitlinien des Bundesjustizministeriums wird Herr Nettersheim vorstellen. Sie gehen unserer Ansicht nach durchweg in die richtige Richtung. Beispielfhaft zu erwähnen sind folgende Punkte:

Die Leitlinien zielen auf eine die nationalen und grenzüberschreitenden Mediationen gleichermaßen erfassende gesetzliche Regelung, was einzelne Sonderregeln für letztere nicht ausschließt.

Sie heben – gewissermaßen als die drei *hard law*-Vorgaben – die Vollstreckbarkeit, die Vertraulichkeit und die Verjährung als zwingende Rege-

---

*Winter/Wymeersch* [Oxford 2004] Annex 2, S. 825–924 und 925–1086); auch: The European Foundation, *A New Legal Approach*, hrsg. von *Hopt/Walz/v. Hippel/Then* (Cambridge 2006) (auch erschienen bei Bertelsmann, Gütersloh 2006).

<sup>21</sup> Grundsätzlich ebenso, aber wohl noch restriktiver, *Eidenmüller/Prause* (oben N. 14) 2743 a. E.

lungsvorgaben der Richtlinie hervor.<sup>22</sup> In allen drei Bereichen gibt es allerdings doch mehr oder weniger differierende Ausgestaltungsmöglichkeiten, zumal bei der Vertraulichkeit schon die Richtlinie selbst die Zulässigkeit strengerer Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten feststellt.<sup>23</sup>

Die Leitlinien plädieren unter den fakultativen Rechtsbereichen<sup>24</sup> – auch als *soft law* bezeichnet<sup>25</sup> – für Regeln bezüglich der außergerichtlichen Mediation, also eine solche, die unabhängig von einem Gerichtsverfahren durchgeführt wird, und nehmen dabei Bezug auf unser Max-Planck-Gutachten. Bei der gerichtsnahen Mediation kommt es auf eine möglichst optimale Aufklärung aller am Gerichtsverfahren Beteiligten an. Das ist im Ergebnis wohl bereits durch die Richtlinie vorgegeben. Die gerichtsinterne Mediation soll unter Berücksichtigung der Erfahrungen der auf Landesebene durchgeführten Modellprojekte geregelt werden. Zur Finanzierung und zum Berufsrecht sind die Leitlinien zu Recht noch offen.

Zuletzt noch kurz zu den Referenten des heutigen Tages:

*Nadja Alexander* ist Professor of Dispute Resolution and Director of ADR & Practice an der University of Queensland, Australien, und wechselt demnächst an die City University of Hong Kong. Sie hat in Tübingen über »Wirtschaftsmediation in Theorie und Praxis« promoviert. Sie hat bei Kluwer 2006 das Buch »Global Trends in Mediation« in 2. Aufl. herausgegeben und ist Mitglied der Expertengruppe zur Mediation des Bundesministeriums der Justiz.

*Gerhard Hopt* ist Honorarprofessor für Zivilrecht an der Universität Graz und Chefredakteur der Österreichischen Juristenzeitung. Bis Ende 2007 war er Leiter der Zivilrechtssektion im österreichischen Bundesministerium für Justiz; die Zivilrechtssektion hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des gesamten Zivilrechts und insbesondere das österreichische Mediationsgesetz vorbereitet.

*Reinhard Greger* hat den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit an der Universität Erlangen-Nürnberg und war zuvor Richter am Bundesgerichtshof. Er hatte mehrere Forschungsaufträge von Justizministerien zu den Themen außegerichtliche Streitbeilegung, obligatorische Schlichtung, Mediation und Güterichter und war wissenschaftlicher Begleiter des Pilotprojekts Mediation in der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit 2008–2011.

*Gerd J. Nettersheim* ist Ministerialdirigent und Leiter der Unterabteilung R A im Bundesministerium der Justiz in Berlin und dort u. a. zuständig für Gerichtsverfassung, Zivilprozess, Mediation und Schlichtung. In dieser

---

<sup>22</sup> Artt. 6, 7 und 8 Richtlinie 2008/52/EG.

<sup>23</sup> Art. 7 Nr. 2 Richtlinie 2008/52/EG.

<sup>24</sup> Qualitätssicherung (Art. 4), gerichtverbundene Mediation (Art. 5), Förderung (Art. 9).

<sup>25</sup> *Wagner* in diesem Heft S. 796.

Funktion trägt er die Verantwortung für die abgeschlossenen Verhandlungen der Mediationsrichtlinie und die Erarbeitung ihrer Umsetzung bis 2011.

*Gerhard Wagner* hat den Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privat- und Prozessrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Bonn. Seine Habilitation in Göttingen 1997 hatte zum Thema: »Privatautonomie und Vertragsfreiheit im Zivilverfahrensrecht«. Er hat zahlreiche Beiträge zur Mediation veröffentlicht, unter anderem über die Europäische Mediationsrichtlinie in der Festschrift für Jan Kropholler. Er ist Mitglied der Expertengruppe zur Mediation des Bundesministeriums der Justiz.

*Felix Steffek* ist Referent und Habilitand am Hamburger Max-Planck-Institut und war in dieser Funktion verantwortlich für unser Max-Planck-Gutachten zur Mediation. Er hat eine 2008 bei Ulmer in Heidelberg promoviert mit einer Arbeit über »Gläubigerschutz in der Kapitalgesellschaft – Krise und Insolvenz im englischen und deutschen Recht«, demnächst bei Mohr Siebeck (Tübingen). Er ist dafür mit dem Hachenburg-Preis ausgezeichnet worden und hat 2009 auf der Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft die Otto-Hahn-Medaille erhalten.

Und damit medias in res!

